

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Geldspielgeräte in Tankstelle

Autor	Beitrag
Sarah W. 12.03.2014 09:43	<p>:moin:</p> <p>ich bin noch ziemlich neu im Gewerberecht und habe mal eine Frage zu Geldspielgeräten in Tankstellen.</p> <p>Ich weiß, dass die Aufstellung von Geldspielgeräten in Tankstellen unzulässig ist. Jetzt ist aber aufgefallen, dass in einer unserer Tankstellen doch noch 3 Geldspielgeräte stehen.</p> <p>Hat vielleicht von euch noch jemand einen Musterbescheid für eine Untersagung solcher Geldspielgeräte in einer Tankstelle?</p> <p>Ich würde mich sehr freuen wenn mir jemand helfen könnte!</p> <p>:danke:</p>
gmg 12.03.2014 10:15	<p>:moin: Sarah W.,</p> <p>stehen die Geräte in der "Tankstelle" oder in der an die Tankstelle angeschlossenen "Gastronomie"?</p> <p>Grüße</p>
SteBa 12.03.2014 10:46	<p>Hallo,</p> <p>wenn die Tankstelle einen "Gaststättenbereich", sprich Bistro o.ä. hat, dann dürfen dort auch Geldspielgeräte aufgestellt werden. Über die Anzahl der Geräte entscheidet die für die Geeignetheitsbescheinigung über den Aufstellungsort zuständige Behörde. Es sollte hierbei darauf geachtet werden, dass durch die Aufstellung der Geldspielgeräte der Gaststättencharakter nicht verloren geht.</p> <p>Grüße</p> <p>SteBa</p>
Sarah W. 12.03.2014 11:01	<p>Hallo,</p> <p>also es gibt in der Tankstelle auch ein Bistro, welches jedoch im Tankstellenbereich komplett integriert ist und nicht räumlich getrennt ist. Die Geldspielgeräte stehen direkt neben dem Eingang und sind für jeden zugänglich. Des Weiteren ist die Schank- und Speisewirtschaft nicht Schwerpunkt der angemeldeten Tätigkeit und nach einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft sind alle Örtlichkeiten, die einem anderen wirtschaftlichen Hauptzweck dienen, von § 1 SpielVO ausgenommen.</p> <p>Deshalb müsste doch ein Widerruf der Erlaubnis erfolgen oder?</p> <p>Gruß</p>
gmg 12.03.2014 11:51	<p>Also gibt es eine Erlaubnis?</p> <p>Hat sich an den örtlichen Gegebenheiten nach Erlaubniserteilung etwas geändert??</p> <p>Grüße</p>
Sarah W. 12.03.2014 12:53	<p>Es wurde 2001 eine "Bestätigung für die Erteilung des Aufstellungsortes gem. § 33c Abs. 3 GewO" erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war aber das Bistro räumlich abgetrennt vom Verkaufsraum. Letztes Jahr wurde die Tankstelle dann umgebaut und jetzt ist Tankstelle und Bistro in einem Raum.</p> <p>Gruß</p>

Autor	Beitrag
immo2012 12.03.2014 12:58	<p>quote----- Original von Sarah W. Es wurde 2001 eine "Bestätigung für die Erteilung des Aufstellungsortes gem. § 33c Abs. 3 GewO" erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war aber das Bistro räumlich abgetrennt vom Verkaufsraum. Letztes Jahr wurde die Tankstelle dann umgebaut und jetzt ist Tankstelle und Bistro in einem Raum.</p> <p>Gruß -----</p> <p>Ich habe mal so einen Fall vor Gericht im Urteil gelesen. Da ging es hauptsächlich darum ob der Platz der Geldspieler immer unter Aufsicht ist (damit wohl keine Jugendliche spielen) was anderes war den Richter nicht so wichtig.</p>
gmg 12.03.2014 13:42	<p>OKAY,</p> <p>dann haben wir die Umgestaltung des Aufstellortes. Diese wurde bisher noch nicht "gemeldet". Über die Geeignetheit des neu gestalteten Aufstellortes ist zu neu entscheiden.</p> <p>Die weiteren Entscheidungskriterien ergeben sich aus den Ausführungen in Beitrag Nr. 4.</p> <p>Grüße</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: